Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 47. Marienwerder, den 23. November 1899.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 134 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883, vom 3. Oktober 1899; unter

Nr. 10 135 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau, vom 12. März 1898; und unter

Nr. 10 136 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 25. Oktober 1899.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2623 die Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899; und unter

Nr. 2624 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 23. September d. Js. will ich dem Kreise Briesen im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau einer Chaussee von Briesen über Nielub, Rynsk, Orzechowko, Siegfriedsdorf bis zur Chaussee Schönsee—Wangerin beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebenahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1899.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1899 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266 522 628 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235 574 488 Mark.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242 553 595 Mark.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) Vom 1. Januar 1900 ab wird an Stelle der bisherigen für die einzelnen Kreise bestimmten Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung ein einziges Schiedsgericht für den ganzen Regierungsbezirk mit dem Sitze in Marienwerder eingerichtet.

Marienwerder, den 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 24. November 1899.

4) **Markt- und**

in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.	Namen der Städte.	I. Markt-																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Christburg	—	—	14	29	—	—	—	—	13	61	—	—	—	—	12	57	—	—	—	—	11	80	—	—
2	Culm	14	40	14	10	—	—	13	65	13	38	—	—	13	75	13	38	—	—	12	88	12	63	—	—
3	Dt. Eylau	15	01	14	36	—	—	13	99	13	55	—	—	13	98	12	43	—	—	12	38	11	95	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	13	75	—	—	13	50	14	48	—	—	13	81	12	80	—	—	12	—
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	71	—	—	—	—	13	—	—	—	12	—	—	—	—	—
6	Graudenz	14	76	14	45	13	88	13	90	13	49	13	15	13	73	13	01	12	03	11	89	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	81	—	—	—	—	13	85	—	—	—	—	11	71	—	—
8	Konitz	14	97	14	77	14	51	13	79	13	62	13	46	13	93	13	73	13	49	12	06	11	85	11	61
9	Löbau	13	97	—	—	—	—	12	17	—	—	—	—	11	18	—	—	—	—	11	40	—	—	—	—
10	Mk. Friedland	—	—	—	—	—	—	13	78	—	—	—	—	14	15	—	—	—	—	12	05	—	—	—	—
11	Marienwerder	14	58	—	—	—	—	14	03	—	—	—	—	13	79	—	—	—	—	13	38	—	—	—	—
12	Mewe	15	—	—	—	14	—	14	—	—	—	13	50	14	—	—	—	13	—	13	—	—	—	12	—
13	Neumark	—	—	15	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	12	—	—	—
14	Riesenburg	14	70	—	—	—	—	13	79	—	—	—	—	13	18	—	—	—	—	12	28	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	15	75	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	12	62	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	13	47	—	—	—	—	12	89	—	—	—	—	11	60	—	—
17	Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	14	86	14	25	—	—	13	57	13	14	—	—	13	24	12	77	—	—	14	08	12	88	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	20	—	—
20	Thorn	15	40	14	73	—	—	14	19	13	81	—	—	13	56	13	06	—	—	12	57	12	18	—	—
21	Tuchel	16	40	15	80	15	—	13	20	12	80	12	40	13	06	12	84	12	63	11	60	11	40	11	20
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	12	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	75	—	—	—	—
	Summa	164	05	147	50	57	39	177	81	187	89	66	01	176	03	169	78	64	96	174	37	143	82	46	81
	Durchschnittspreis	14	91	14	75	14	35	13	68	13	42	13	20	13	54	13	06	12	99	12	46	11	99	11	70

5) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend **mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Oktober 1899** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Oktober 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	6,76	2,28	2,13
Flatow für den Kreis Flatow	6,30	2,63	2,63
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,72	2,10	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,50	2,31	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,02	2,89	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,33	2,60	1,86
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,24	3,28	2,23
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,60	2,95	2,00

Marienwerder, den 16. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Ladenpreise

Marienwerder im Monat Oktober 1899.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte: Erbsen, (gelbe) zum Kochen		Hülsenfrüchte: Speisebohnen, (weiße)		Hülsenfrüchte: Linsen		Eß-Kartoffeln		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu		Fleisch: Rind im Großhandel		Fleisch: Rind im Kleinhandel von der Keule		Fleisch: Rind im Kleinhandel vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel		Geräucherter Speck hiesiger		Eß-Butter		Eier 1 Schock 60 Stück		Rindernierentalg pro 1 kg	
Es kosten je 100 Kilogramm																Es kostet je 1 Kilogramm																	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
14	11	—	—	—	—	4	58	—	—	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	50	1	—	1	40	1	90	3	20	—	—
15	—	20	50	45	—	3	88	4	05	2	70	4	34	110	—	1	20	1	—	1	25	1	15	1	25	1	55	2	16	3	70	—	—
14	63	—	—	—	—	4	75	3	80	—	—	4	40	—	—	1	40	1	20	1	39	1	55	1	20	2	30	2	58	4	22	—	—
13	76	—	—	—	—	3	68	3	33	—	—	4	—	95	—	1	20	1	—	1	20	1	20	1	20	1	80	2	24	4	42	—	—
14	—	—	—	—	—	2	74	5	—	—	—	5	—	97	50	1	20	1	—	1	20	1	20	1	—	2	—	1	75	3	45	—	—
14	—	18	50	23	—	5	40	4	25	2	35	6	25	99	—	1	30	1	05	1	30	1	10	1	10	1	70	2	40	3	50	—	—
13	50	—	—	—	—	3	32	3	50	—	—	—	—	—	—	1	18	1	09	1	18	—	80	1	15	1	60	2	01	3	24	—	—
19	—	25	—	35	—	3	35	3	55	—	—	4	95	98	—	1	25	1	03	1	30	1	13	1	10	1	50	2	14	3	46	—	—
—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	10	—	85	1	—	1	40	1	45	2	70	—	—
12	78	—	—	—	—	3	71	4	—	—	—	5	—	—	—	1	10	—	—	1	10	—	70	1	—	1	40	2	20	4	—	—	—
14	54	30	—	—	—	4	71	4	50	—	—	5	50	105	—	1	20	1	10	1	22	1	10	1	10	1	75	1	99	3	81	—	95
16	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	120	—	1	50	1	20	1	60	1	20	1	30	2	10	2	20	3	60	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	3	—	4	—	87	50	—	95	—	95	1	05	—	95	—	95	1	70	1	80	2	90	—	—
16	75	—	—	—	—	5	50	3	60	—	—	5	08	110	—	1	40	1	—	1	25	—	90	1	10	1	50	2	—	3	80	—	—
12	75	30	—	—	—	4	75	3	75	3	50	4	75	—	—	1	35	1	20	1	35	1	—	1	—	1	80	2	—	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	93	4	—	—	—	6	—	—	—	1	20	—	—	1	20	1	—	1	—	1	60	1	75	3	11	1	—
—	—	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—	—	—	75	—	—	95	—	90	1	10	—	90	1	05	1	50	1	80	2	80	—	90
17	45	—	—	—	—	3	70	5	25	3	69	4	97	—	—	1	38	1	13	1	12	1	07	1	10	1	60	2	10	2	14	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	05	1	30	—	60	1	05	1	40	1	81	3	44	—	—
16	50	26	—	40	28	4	08	3	81	—	—	5	61	97	—	1	20	1	—	1	20	1	28	1	20	1	60	2	30	3	11	—	—
13	—	—	—	—	—	2	70	4	50	3	—	5	—	—	—	1	05	—	95	1	10	1	10	1	10	1	80	1	70	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
237	77	150	—	143	28	77	83	64	89	18	24	74	85	1194	—	24	41	19	85	25	71	21	58	22	95	35	—	42	28	71	60	2	85
14	86	25	—	35	82	3	89	4	06	3	04	4	99	99	50	1	22	1	04	1	22	1	03	1	09	1	67	2	01	3	41	—	95

6) In Verfolg der Bestimmung des Art. 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September d. Js. werden im Einverständnisse mit dem zuständigen Herrn Landgerichts-Präsidenten

1. die Kreissparkassen zu Thorn, Culm, Neumark, Briesen, Strasburg, Rosenberg, Stuhm, Konitz, Tuchel, Flatow, Schlochau, Dt. Krone, sowie
2. die städtischen Sparkassen zu Thorn, Culm, Briesen, Konitz, Dt. Krone, Jastrow und Mk. Friedland

zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt.

Marienwerder, den 16. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuche (III. Abschn. 3. Theil Ziffer VI §§ 965 ff.) für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, hat der Herr Minister des Innern die nachfolgende, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstanweisung erlassen, welche — vergl. § 11 derselben — mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und da, wo gegenwärtig das Reglement vom 21. April 1882 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1882 S. 88) in Geltung ist, an dessen Stelle tritt.

Marienwerder, den 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Dienstanweisung

betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. (§§ 965—977 B.-G.-B.)

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige ent

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1899.

Es kostet je 1 Kilogramm

Nr.	Namen der Städte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus Roggen		Gersten-Graupe		Gersten-Grütze		Buchweizen-Grütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis Java mittlerer		Kaffee Java mittler (roh.)		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speise-Salz		Schweine-Schmalz (hiesiges)		Rindernierentalg		Essig 1 l	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Christburg	—	26	—	24	—	25	—	25	—	38	—	45	—	—	—	40	2	40	3	—	—	20	1	20	—	—	—	—
2	Culm	—	27	—	22	—	35	—	35	—	40	—	40	—	40	—	55	3	—	3	60	—	20	1	60	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dt. Krone	—	36	—	26	—	40	—	30	—	40	—	40	—	30	—	40	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—	—	—
5	Flatow	—	47	—	32	—	65	—	65	—	55	—	55	—	55	—	47	3	—	3	60	—	20	2	—	—	—	—	—
6	Graudenz	—	29	—	22	—	45	—	35	—	45	—	38	—	38	—	55	2	55	3	25	—	20	1	50	—	—	—	—
7	Jastrow	—	28	—	24	—	50	—	35	—	40	—	40	—	—	—	40	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—	—	—
8	Konitz	—	21	—	21	—	37	—	35	—	37	—	31	—	47	—	40	2	40	3	40	—	20	1	60	—	—	—	—
9	Löbau	—	30	—	25	—	40	—	30	—	45	—	45	—	20	—	40	2	80	3	10	—	20	1	40	—	—	—	—
10	Mk. Friedland	—	30	—	20	—	50	—	35	—	35	—	35	—	35	—	40	2	60	3	20	—	20	1	40	—	—	—	—
11	Marienwerder	—	33	—	28	—	33	—	33	—	45	—	50	—	55	—	55	3	—	3	70	—	20	1	60	—	—	—	—
12	Mewe	—	28	—	23	—	35	—	27	—	48	—	48	—	38	—	50	2	40	3	30	—	20	1	80	—	—	—	—
13	Neumark	—	30	—	22	—	45	—	24	—	45	—	60	—	—	—	45	2	80	3	60	—	20	1	40	—	—	—	10
14	Riesenburg	—	30	—	22	—	33	—	33	—	40	—	53	—	55	—	55	2	90	3	60	—	20	1	50	1	—	—	16
15	Rosenberg	—	40	—	32	—	46	—	35	—	50	—	60	—	60	—	55	2	85	3	50	—	20	1	80	—	—	—	—
16	Schlochau	—	26	—	22	—	40	—	40	—	40	—	50	—	—	—	30	2	60	3	30	—	20	1	60	—	—	—	—
17	Schwetz	—	25	—	23	—	33	—	27	—	40	—	45	—	29	—	38	2	55	3	20	—	20	1	50	—	—	—	10
18	Strasburg	—	30	—	22	—	34	—	37	—	40	—	55	—	48	—	55	2	60	3	40	—	20	1	80	—	—	—	—
19	Stuhm	—	24	—	22	—	24	—	24	—	40	—	40	—	40	—	30	2	80	3	60	—	20	1	60	—	—	—	15
20	Thorn	—	28	—	26	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	50	2	40	3	40	—	20	1	60	—	—	—	—
21	Tuchel	—	28	—	21	—	30	—	22	—	35	—	38	—	45	—	39	2	30	3	—	—	18	1	10	—	—	—	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5	96	4	79	7	80	6	67	8	48	9	18	6	75	8	99	52	75	67	35	3	98	31	20	1	—	—	51
	Durchschnittspreis	—	30	—	24	—	39	—	33	—	42	—	46	—	42	—	45	2	64	3	37	—	20	1	56	1	—	—	13

Daß — abgesehen von den Ladenpreisen für Weizenmehl pp. in der Stadt Dt. Eylau, welche später werden veröffentlicht werden — in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben sind, die bezeichneten Artikel nicht zu Markt gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 16. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

gegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie ab-

gelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichniß der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeige innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftlche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung des Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10 folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

   Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

   Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:
   a. bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
   b. bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:
   a. wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;
   b. wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

§ 10. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

Anhang.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zweck der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zweck der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu Dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache; es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablauf der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972

zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum, und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Uebergang des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer.	Zeit		Gegenstand.	Finder.	Versteigerung.		Verzicht des Finders.	Bekanntmachung.		Aufwendungen		Bemerkungen.
	der Anzeige.	des Fundes.			Zeit.	Erlös		Aushang.	Blätter.	des Finders einschließlich Finderlohn.	der Behörde	

8) Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Waldunifom nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1. an dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster, 2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie es für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämmtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstalts-Forstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger, tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniform ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienste befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Waldunifom der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetzsammlung Seite 411) angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

gez. Wilhelm, R.
ggez. Frhr. v. Hammerstein, Frhr. v. Rheinbaben.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, indem ich im Auftrage der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dazu bemerke, daß

I) als Kommunalverbände im Sinne dieser Allerhöchsten Bestimmungen nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten haben, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Hohenzollern'sche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollern'schen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen.

II) Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein gerüffelter Hornknopf von 2,50 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Oberfläche ist.

Marienwerder, den 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Die Fourage Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme für diejenige des Kreises Löbau, und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschierenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Lizitation vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur I[4] der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt für jedes Pferd jährlich:
1733 kg 750 gr Hafer,
912 kg 500 gr Heu und
1277 kg 500 gr Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum

12. Dezember d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

mir versiegelt mit der auf das Kouvert zu setzenden Bezeichnung: „Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung" einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Angebote wird im Termin am 12. Dezember d. Js., Mittags 12 Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslizitation vorgenommen werden.

Marienwerder, den 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh		b. mageres Vieh		c. Jungvieh unter 4 Jahren		a. unter 8 Tage		b. über 8 Tage		a. fette		b. magere		a. fette		b. magere		Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
29	50	18	—	22	—	—	—	—	—	34	50	32	56	—	—	—	—	143	—	253	—

Marienwerder, den 17. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der zum Steuersatz von 24 Mk. für das Jahr 1899 ausgefertigte Wandergewerbeschein No. 435 des Händlers Albert Geitner in Märkisch-Friedland zum Handel mit Fischen und Obst unter Benutzung eines Fuhrwerks und in Begleitung seiner Ehefrau istangeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 4. November 1899.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) **Bekanntmachung.**

In Schlochau wird am 20. November eine Stadt-Fernsprecheinrichtung mit einer öffentlichen Sprechstelle bei dem Postamte daselbst und mit Anschluß an das allgemeine Fernsprechnetz eröffnet.

Bromberg, den 16. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

13) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern zum 1. April 1900 gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe.

126 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

250. 313. 444. 850. 1064. 1068. 1158. 1209. 1221. 1401. 1444. 1579. 1587. 1849. 1953. 2035. 2126. 2500. 2732. 2885. 2962. 2994. 3128. 3138. 3228. 3304. 3357. 3711. 3755. 3953. 3957. 3978. 4290. 4495. 4711. 4714. 4753. 4764. 4792. 4915. 5237. 5345. 5690. 5801. 5979. 6109. 6249. 6346. 6420. 6495. 6512. 6516. 6523. 6569. 7111. 7148. 7212. 7224. 7235. 7236. 7394. 7410. 7431. 7434. 7468. 7603. 7771. 7916. 8033. 8059. 8159. 8226. 8283. 8399. 8445. 8671. 8684. 8796. 8962. 9045. 9049. 9053. 9185. 9231. 9240. 9350. 9581. 9664. 9750. 9755. 9811. 9910. 9964. 10047. 10239. 10277. 10286. 10372. 10443. 10650. 10744. 10788. 11033. 11055. 11207. 11250. 11369. 11498. 11579. 11636. 11692. 11814. 11897. 12004. 12006. 12027. 12098. 12171. 12260. 12374. 12429. 12509. 12626. 12777. 12845. 13273.

39 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

306. 330. 425. 440. 498. 862. 948. 1036. 1567. 1582. 1843. 1974. 2031. 2075. 2103. 2352. 2408. 2453. 2467. 2675. 2727. 2731. 2976. 3050. 3139. 3154. 3233. 3274. 3442. 3535. 3630. 3662. 3691. 3746. 3831. 3857. 3960. 4000. 4184.

192 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

362. 369. 416. 448. 967. 1118. 1162. 1283. 1681. 2023. 2325. 2339. 2471. 2562. 2784. 2836. 2884. 2974. 3032. 3048. 3082. 3436. 3617. 3629. 3967. 4092. 4413. 4498. 5147. 5448. 5839. 5904. 5987. 6171. 6363. 6426. 6757. 6783. 6911. 7044. 7071. 7347. 7418. 7438. 7534. 7640. 8005. 8310. 8327. 8627. 8669. 8688. 9009. 9041. 9107. 9238. 9303. 9443. 9473. 9478. 9581. 9676. 9972. 10001. 10143. 10181. 10462. 10560. 10600. 10710. 10809. 10842. 10853. 10896. 11017. 11136. 11236. 11296. 11357. 11373. 11401. 11668. 11790. 11808. 11851. 11928. 11972. 12123. 12219. 12226. 12317. 12333. 12384. 12454. 12549. 12573. 12662. 12780. 12895. 12989. 13103. 13143. 13226. 13242. 13282. 13284. 13304. 13385. 13395. 13413. 13461. 13488. 13491. 13532. 13593. 13608. 13662. 13681. 13760. 13834. 13985. 14006. 14137. 14340. 14547. 14631. 14755. 14803. 15072. 15117. 15180. 15221. 15224. 15647. 15686. 15741. 16095. 16097. 16126. 16138. 16196. 16227. 16240. 16334. 16496. 16523. 16571. 16782. 16880. 16957. 17096. 17328. 17368. 17434. 17481. 17507. 17596. 17667. 17824. 17919. 17923. 18128. 18221. 18340. 18568. 18613. 18617. 18744. 18790. 18826. 18864. 18970. 19142. 19242. 19296. 19335. 19501. 19552. 19592. 19732. 19887. 19895. 19909. 19912. 19928. 19990. 20007. 20035. 20167. 20242. 20379. 20414.

163 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

379. 583. 714. 940. 1746. 2378. 2486. 2555. 2695. 2721. 2728. 2905. 3039. 3087. 3119. 3138. 3149. 3214. 3407. 3598. 4485. 4582. 4612. 4731. 4854. 4889. 4990. 5223. 5280. 5366. 5477. 5544. 5677. 5827. 5832. 5903. 5973. 6084. 6140. 6201. 6209. 6278. 6529. 6538. 6698. 6894. 7117. 7139.

7170. 7187. 8013. 8060. 8260. 8443. 8506. 8525. 8572. 8617. 8677. 8921. 9177. 9240. 9257. 9285. 9320. 9351. 9402. 9445. 9449. 9515. 9614. 9639. 9651. 10057. 10153. 10270. 10286. 10457. 10471. 10523. 10532. 10701. 10773. 10836. 10867. 11040. 11076. 11109. 11121. 11145. 11265. 11473. 11561. 11880. 11899. 11958. 12037. 12065. 12470. 12474. 12557. 12617. 12763. 12859. 13048. 13101. 13164. 13182. 13241. 13394. 13408. 13445. 13492. 13658. 13659. 13683. 13732. 13766. 13778. 13830. 13861. 13868. 13902. 13988. 14028. 14082. 14087. 14120. 14158. 14239. 14489. 14891. 14989. 15052. 15266. 15300. 15345. 15405. 15569. 15693. 15710. 16135. 16177. 16418. 16459. 16560. 16568. 16603. 16636. 16669. 16715. 16717. 16722. 16728. 16781. 16830. 17081. 17145. 17153. 17221. 17291. 17353. 17443.

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe.

24 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 93. 448. 585. 601. 624. 631. 841. 1258. 1452. 1811. 1864. 1897. 2007. 2123. 2146. 2173. 2183. 2307. 2358. 2938. 3174. 3398. 3530. 3616.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 79.

12 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 271. 316. 703. 748. 885. 959. 995. 1052. 1173. 1479. 1800. 1945.

8 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 35. 70. 195. 251. 600. 1212. 1543. 1684.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VII Nr. 4—16 und Talons, zu II Reihe II Nr. 2—16 und Anweisungen vom 1. April 1900 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 800 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . . ℳ buchstäblich . . . . Mark für d . . ausgelooften . . %. Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . . aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **1. April 1900** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die ausgelooften Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 15. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) **Verhandelt**

bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen

Königsberg, den 15. November 1899.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Ausloosung von Rentenbriefen die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr.		zu	Mk.	=	Stück
Littr.	A.	zu	3000 Mk.	=	114 Stück
„	B.	„	1500 „	=	34 „
„	C.	„	300 „	=	197 „
„	D.	„	75 „	=	165 „
„	F.	„	3000 „	=	9 „
„	G.	„	1500 „	=	2 „
„	H.	„	300 „	=	6 „
„	J.	„	75 „	=	5 „
„	L.	„	3000 „	=	20 „
„	M.	„	1500 „	=	2 „
„	N.	„	300 „	=	8 „
„	O.	„	75 „	=	13 „
			in Summa		575 Stück

Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Geheimen Regierungsraths, Landraths a. D. von Gottberg-Gr. Klitten,
2. des Konsuls Mitzlaff-Elbing,
3. des Herrn Rentners Schmidt-Langfuhr,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizraths Ellendt von hier,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser Ihnen vorgelegten und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

gez. von Gottberg. Mitzlaff. Schmidt. Ellendt.

a. u. s.

gez. Puschmann. Benecke.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Richard Huber, Handlungsgehülfe, geboren am 1. März 1878 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. September d. J.
2. Julian Niwiczki, Arbeiter, 22 Jahre alt, geboren zu Ostenso, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 28. September d. J.
3. Robert Schreier, Tagelöhner, geboren am 5. März 1867 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. September d. J.

16) Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Leopold von Preußen haben gnädigst geruht mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs dem Königlich-Prinzlichen Oberamtmann Ludwig Becker in Klukowo den Charakter als Königlich-Prinzlicher Amtsrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Leopold von Preußen haben gnädigst geruht dem Königlich-Prinzlichen Domainenpächter Paul Gollnick in Gursen den Charakter als Königlich-Prinzlichen Oberamtmann zu verleihen.

Dem mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle zu Dt. Eylau betrauten Königlichen Regierungsbaumeister Grube ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. November d. Js. ertheilt.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Königliche Kreisbauinspektor, Baurath Reinboth zu Johannisburg in die Kreisbauinspektorstelle zu Dt. Eylau versetzt worden.

Der Steuersupernumerar Tucholski bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Konitz ist zum Steuersekretär vom 1. November 1899 ab ernannt worden.

Die Wiederwahl des Rentiers Marcell von Bartkowski zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Die Ersatzwahl des Rentiers Wilhelm Brin in Culm zum Rathsherrn der Stadt Culm ist bestätigt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Leopold Fisch zu Damerau zum Amtsvorsteher und der Besitzer Hugo Schön zu Damerau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Damerau ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Setzke zu Czarsen zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Pollnitz ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Gehrke zu Penkuhl zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Eickfier ernannt.

Die durch Pensionirung des Försters Hennig erledigte Försterstelle zu Rosochen, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist nicht dem Förster Soot aus Plietnitz, sondern vom 1. Januar 1900 ab dem Förster Scholz, bisher in der Oberförsterei Woziwoda, definitiv übertragen.

Dem Fräulein Alma Bayer in Bäckermühle, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, in diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Elsa Wege in Weißhof, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Babken, Kreis Graudenz, wird zum 1. Januar 1900 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

